

# beA am Start!



## Aktuelles zum Anwaltspostfach

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

„Das beA steht in den Startlöchern, darf aber nicht starten“ – das hatte die BRAK bereits Mitte September verkündet. Seitdem ist das beA-System einsatzbereit. Jedoch verhinderten zwei einstweilige Anordnungen des AGH Berlin die Inbetriebnahme. Zwei Anwälte hatten die BRAK auf diesem Weg verpflichtet, nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung die für sie eingerichteten Postfächer zum Empfang freizuschalten. Die Sicherheitsarchitektur des beA lässt keine individuelle Freischaltung einzelner Postfächer zu; daher konnte das beA insgesamt nicht in Betrieb gehen.

In der Zwischenzeit geschah eine Menge: Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stellte mit der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) den Auftrag der BRAK klar und verpflichtet Anwältinnen und Anwälte, das beA ab dem 1.1.2018 zu nutzen. Der AGH Berlin (BRAK-Mitt. 2016, 290) lehnte es – wegen der neuen Rechtslage – ab, eine dritte einstweilige Anordnung gegen die BRAK zu erlassen (vgl. zu beidem *Nitschke*, BRAK-Magazin 5/2016, 11 sowie PE Nr. 9–12/2016). Die BRAK beantragte umgehend die Aufhebung der beiden einstweiligen Anordnungen.

### Neuer Newsletter zum beA

Zum Start des beA versorgt die BRAK Sie regelmäßig mit wichtigen Informationen zur Anwendung des Postfachs. Im neuen beA-Newsletter finden Sie Anleitungen und Tutorials, Tipps und Tricks zur Anwendung des beA und Informationen über Aktualisierungen und Erweiterungen des beA-Systems. Der beA-Newsletter kann unter [www.brak.de](http://www.brak.de) abonniert werden.

Und dann ... geschah erst einmal nichts. Nichts für ein Gerichtsverfahren Unübliches zumindest: Der AGH Berlin gewährte den Antragstellern eine Frist zur Stellungnahme zu den Aufhebungsanträgen. Die Frist wurde mehrfach verlängert. Für die BRAK und die Anwältinnen und Anwälte, die das beA lieber gestern als morgen nutzen würden,

bedeutete das: Warten. Nun ist es endlich so weit: Der AGH Berlin hat mit Beschluss vom 25.11.2016 (BRAK-Mitt. 2016, 287; PE Nr. 17/2016) entschieden, die beiden einstweiligen Anordnungen, die den Start des beA bislang verhinderten, aufzuheben. Das beA konnte also am 28.11.2016 starten!

Zu erreichen ist die beA-Webanwendung unter <https://bea-brak.de>. Zum Start benötigt man beA-Karte, Kartenleser und SAFE-ID (ggf. bei der lokalen Rechtsanwaltskammer zu erfragen) – Erläuterungen dazu finden sich unter [www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de) und in den vorherigen Heften des BRAK-Magazins.

### Wichtige Information zum elektronischen Schutzschriftenregister

Seit Anfang 2016 gibt es das zentrale elektronische Schutzschriftenregister (§ 945a ZPO). Rechtsanwälte müssen Schutzschriften ab dem 1.1.2017 elektronisch zum Register einreichen (§ 49c BRAO). Das ist nach § 2 IV SchutzschriftenregisterVO (SRV) mit qualifizierter elektronischer Signatur oder über einen „sicheren Übermittlungsweg“ möglich.

Ein sicherer Übermittlungsweg ist auch der Versand über das beA (§ 2 V Nr. 2 SRV). Der Nachweis, dass die Nachricht von einem Rechtsanwalt selbst versandt wurde, wird gem. § 20 III Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) allerdings erst ab dem 1.1.2018 verlangt (§ 32 II RAVPV). Wegen dieses Zusammenspiels von SRV und RAVPV können Schutzschriften erst ab dem 1.1.2018 über das beA als sicherer Übermittlungsweg eingereicht werden – bis dahin muss eine qualifizierte elektronische Signatur benutzt werden.

Wer das beA bereits vor dem 1.1.2018 zur Einreichung einer Schutzschrift zu nutzen versucht, wird vor dem Versand eines Schriftsatzes automatisch zur Signatur aufgefordert – es kann also nicht versehentlich eine formfehlerhafte Schutzschrift an das Register versandt werden.